

# Frau in Strafanstalt Lenzburg niedergestochen

**Lenzburg** Bezirksgericht spricht Häftling der versuchten vorsätzlichen Tötung schuldig

*Der 42-jährige Kosovare S. sass bereits fünf Jahre in der Strafanstalt Lenzburg, als er seine Frau, die ihn besuchte, mit einem Küchenmesser niederstach.*

ROSMARIE MEHLIN

Die drei Kinder von S. wachsen seit Jahren ohne ihren Vater auf. Dieser hatte in seiner Heimat, dem Kosovo, acht Jahre Grund- und ein Jahr Berufsschule besucht, mit 21 Jahren 14 Monate Militärdienst geleistet und war danach arbeitslos. 1989 hatte er N. geheiratet und war mit ihr nach Deutschland gegangen. 1990 war dort das erste Kind geboren worden, ein Jahr später war ein zweites gefolgt. 1993 hatte S. einen Sozialarbeiter mit einer Pistole bedroht. 1994 war die Familie in die Schweiz gekommen und hatte sich im Kanton Solothurn niedergelassen, wo im selben Jahr das dritte Kind zur Welt kam. S. fand auch hier keine Arbeit, wurde krank, begann zu trinken. 1996 schoss er bei einem Wirtshausstreit zwei Landsleute nieder und wurde dafür zu 7½ Jahren Zuchthaus verurteilt. Bevor er diese Strafe antrat,

musste er in Deutschland jene wegen des Übergriffs auf den Sozialarbeiter absitzen. Seit über 6 Jahren also sitzt der 42-Jährige hinter Gittern. Ein psychiatrisches Gutachten attestiert ihm wegen einer Persönlichkeitsstörung zwar eine im mittleren Grade verminderte Zurechnungsfähigkeit, bezeichnet ihn aber gleichzeitig als gefährlich und seine Rückfallgefahr als gross, weshalb ihm in Haft kein Urlaub gewährt wurde.

Seine Frau aber stand zu S. und besuchte ihn regelmässig in Lenzburg. Auch für jenen Montag im Juni 2001 hatte N. wieder ein Gesuch eingereicht, welches ihr bewilligt worden war. S. hatte am Morgen zwei Stunden gearbeitet und war dann ins Besuchszimmer gerufen worden. Der zuständige Beamte gestern als Zeuge vor Bezirksgericht Lenzburg: «Am Eingang kontrollierte ich, dass es tatsächlich S. war. Er setzte sich dann kurz in dem Besuchszimmer zu seiner Frau, dann gingen die beiden hinaus in die Spazierzone. Später habe ich ein Kreischen gehört, dann kam S. und sagte «Chef, ich habe meine Frau tot». Als ich Nachschau hielt, haben Kollegen die Frau, die blutend im Besucher-WC lag, be-

reits versorgt.» N. hatte je einen Stich in Hals, Brust und Bauch erlitten. Gemäss Arztbericht waren die Verletzungen «nicht lebensgefährlich, aber potenziell sehr ernst». S. hatte sie seiner Frau mit einem Küchenmesser zugefügt, das er in der Jackentasche bei sich getragen hatte. Wie der Aufseher schilderte, werden Häftlinge nur beim Verlassen der Besucherräumlichkeiten mittels Metalldetektors kontrolliert, nicht aber, wenn sie diese betreten.

S. wollte nicht mehr gewusst haben, wann er das Küchenmesser behändigt hatte. Und er behauptete auch vor Gericht, dass es zufällig in der Jackentasche gewesen sei, er das Messer keinesfalls bewusst und gezielt an jenem Morgen mitgeführt habe. Er habe seine Frau auch keinesfalls töten wollen, sondern einfach die Beherrschung verloren und sei explodiert, weil sie sich draussen, nicht an seine Anweisungen gehalten habe, die er ihr, als Familienoberhaupt, gegeben habe. So habe sie sich geweigert, mit den Kindern in den Kosovo zurückzukehren, habe sich auch gegen seinen Willen von der Asylbewerber-Behörde interviewen lassen und auch abgelehnt, mit ihm zusammen ein viertes Kind zu haben. S. rede-

te vor Gericht wie ein Wasserfall, sagte wirres Zeug, das der Übersetzer kaum nachvollziehen konnte – über serbische Spione, Korruption, Politiker, die seine Familie zerstören wollen. Und er versicherte auf die entsprechende Frage von Gerichtspräsident Albert Suter, er sei 100 Prozent sicher, dass Stiche in Hals, Bauch und Brust nicht tödlich seien.

Der Staatsanwalt hatte S. der versuchten vorsätzlichen Tötung angeklagt und forderte 7 Jahre Zuchthaus. Weil S. einschlägig vorbestraft sei und eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstelle, stehe die Frage nach Verwerfung im Raum. Da die Gefährlichkeit von S. in den überschaubaren Strukturen seiner Heimat vermindert sei, beantragte der Ankläger eine lebenslängliche Landesverweisung. Der Verteidiger plädierte auf Körperverletzung, eventuell Totschlag und fand eine Strafe von 1½, höchstens aber 2¼ Jahren sowie lediglich 5 Jahren Landesverweisung angemessen, obwohl S. selbst nach der Haftverbüßung gar nicht in der Schweiz bleiben wolle. Das Gericht sprach S. schuldig gemäss Anklage und verurteilte ihn zu vier Jahren Zuchthaus und Landesverweisung auf Lebzeiten.